



Jugendhilfe zwischen Hilfe, Schutz und Kontrolle

**Die Neuregelungen im
Bundeskinderschutzgesetz
- Perspektiven für ein subjektorientiertes
Verständnis von sozialer Arbeit in der
Kinder- und Jugendhilfe**

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

- **Die Ausgangslage des Bundeskinderschutzgesetzes:
Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder-und Jugendhilfe**
- **Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder-und Jugendhilfe**
- **Das Bundeskinderschutzgesetz: Überblick über Neuregelungen und
Umsetzungsbedarfe bzw. erste Umsetzungsschritte**
- **Zwischen Hilfe und Kontrolle:**
 - > **Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz**
 - > **Die Aufgaben der freien Träger**

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Die Ausgangslage des Bundeskinderschutzgesetzes: Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder-und Jugendhilfe

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

Die Ausgangslage des Bundeskinderschutzgesetzes: Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder- und Jugendhilfe



● Warum Irritation?

Verständnis des KJHG

- Freiwilligkeit
- Dienstleistungsorientierung
- Ressourcenansatz
- Eltern stärken
- Partizipation statt Bevormundung

versus

Verständnis im Kinderschutz

- Eingriff
- Kontrolle
- Defizitansatz
- Gefährdungs- und Sicherheitsblick

Modernisierung?



Sozialraumsteuerung

Rückwärtsbewegung?



Diagnosesteuerung
Kostenexplosion

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Die Ausgangslage des Bundeskinderschutzgesetzes: Kinderschutz als nachhaltige Irritation in der Kinder- und Jugendhilfe

● Kevin und die Berichte der „Runden Tische“ als Irritation

- => Das „moderne“ System der Kinder- und Jugendhilfe hat erhebliche Lücken und ist fehleranfällig.
- => Not und Leid von Kindern und Jugendlichen waren NICHT Gegenstand der Dienstleistungsorientierung sowie Lehre und Forschungskatalog.
- => Die Erzählung der Subjekte sind „Palimpseste*“, die von der Modernisierung nur überlagert, aber nicht aufgelöst werden.
- => Kinder- und Jugendliche werden zu Subjekten, die eine Stimme haben:
„Wer hat mir geholfen?“ „Wer hört mich?“

* Ein **Palimpsest** ist eine antike oder mittelalterliche Manuskriptseite die beschrieben, durch Schaben oder Waschen gereinigt und danach neu beschrieben wurde (lat. codex rescriptus). Es ist der Vorgang des Wiederbeschreibens, den man als **Palimpsestieren** bezeichnet. Im übertragenen Sinn werden vereinzelt auch Oberflächenstrukturen als Palimpsest bezeichnet, die durch jüngere Einflüsse überprägt und fast unsichtbar wurden

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

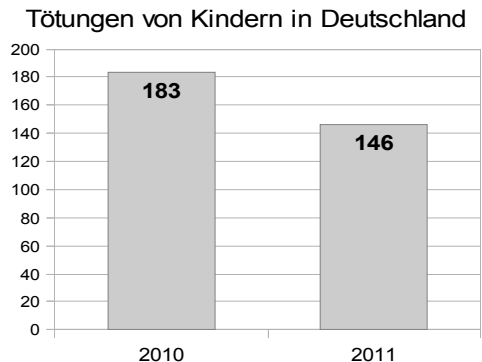
Frankfurt am Main 13. Juni 2012

Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe

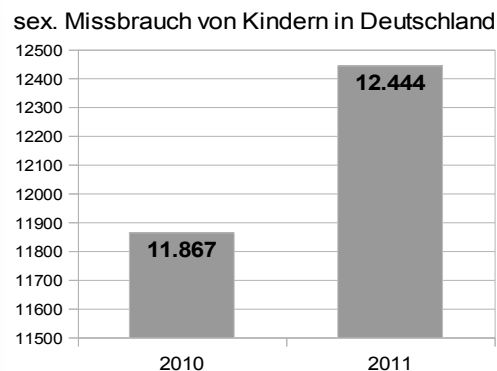


● Pro Tag in Deutschland (Durchschnitt 2011):

- > 11 misshandelte Kinder
- > 3 getötete Kinder pro Woche



- > 39 sexuell missbrauchte Kinder



- > 17 Fälle der Kinderpornografie

Statistik BKA 2011, SZ 30.05.2012

„Es handelt sich um

„keine besonderen Einzelfälle“:

*Sie stehen stellvertretend für viele Kinder,
die im Jugendhilfesystem zu Tode kommen“*

Georg Ehrmann

Vorsitzender der Deutschen Kinderhilfe

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

Kinderschutz: für eine Subjektorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe



- Kinderschutz ist **nicht Rückwärtsbewegung** sondern Platzhalter für eine stärkere Subjektorientierung.
- Subjektorientierung wird zum Kernthema sozialer Daseinsvorsorge.
- Lebensfragen treten nach vorn, Organisationsfragen müssen dieser Frage folgen – „Vom Kind aus Denken“.
- Die Stimme der Subjekte braucht im System Gehör und Wiederhall.
- Institutionen dürfen sich nicht abschotten und „Recht haben“, sondern müssen sich mit der Verletzlichkeit, die die Subjekte mit ihren Lebensgeschichten hineinbringen, auseinandersetzen.

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz: Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

Struktur des Gesetzes

● Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern- und Jugendlichen

- **Art.1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
- **Art.2: Änderungen im SGB VIII**
- Art.3: Änderung anderer Gesetze
- Art.4: Evaluation
- Art.5: Neufassung des Achten Buches – Sozialgesetzbuch
- Art.6: Inkrafttreten

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

Struktur des Gesetzes

● Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

● Änderungen im SGB VIII

§ 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung

§ 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Erste Umsetzungsschritte:

**Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“
gemäß § 8a(4) und § 8b(2) SGB VIII**

- Auswertung der bestehenden Praxis (Evaluation)
- Profilentwicklung zur Ausweitung auf weitere Berufsgruppen
- Erwartungen der weiteren Berufsgruppen
- Künftige Verortung und Organisation
- Qualifizierungsbedarf
- getroffene Grundvereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern anpassen

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



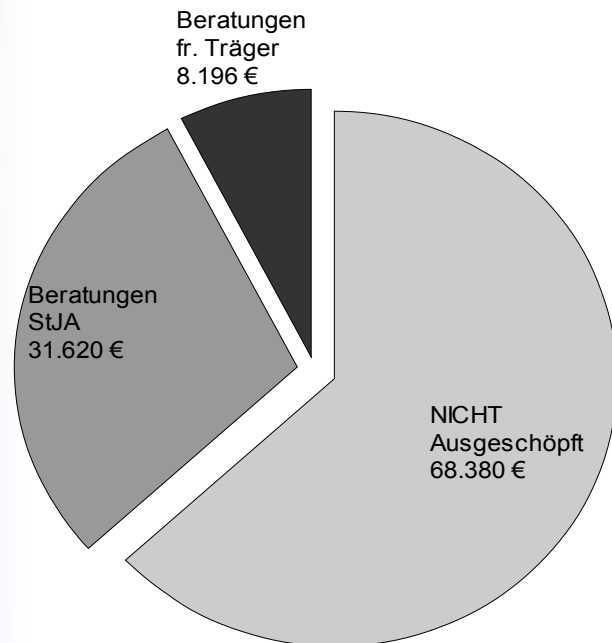
Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

● Veränderungsbedarf am Beispiel „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ISOFAK) München:

Beratung durch ISOFAK
für alle regionalen Angebote
der freien und offenen Jugendhilfe

Beratungs- Budget p.a. 100.000€

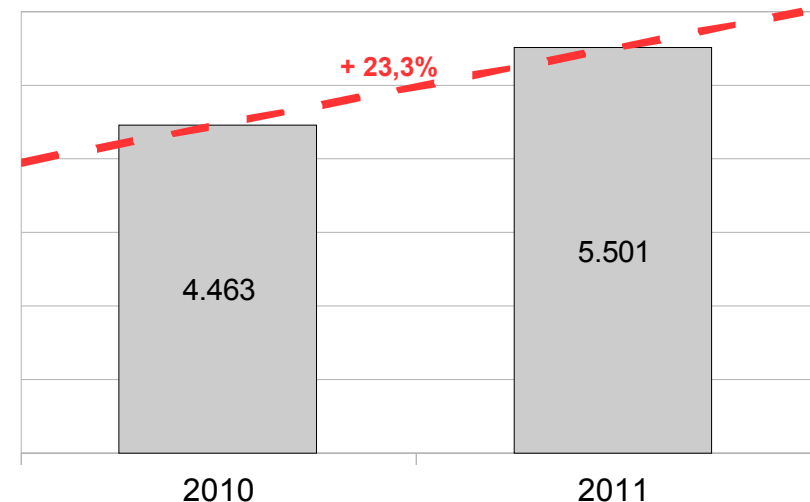


2011

Gefährdungsbegleitung Jugendamt

Von der Bezirkssozialarbeit
„betreute Haushalte mit Kindern“

Kinderschutzfälle



Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

● Änderungen im SGB VIII

§ 16 Stärkere Fokussierung auf Frühe Hilfen in Verbindung mit § 2 und § 3 KKG

Erste Umsetzungsschritte:

Angebote Früher Hilfen gem. § 2 KKG und § 16 SGB VIII

- Umsetzung der Informationsansprüche § 2 KKG
- Erweiterung des Frühe-Hilfen-Konzepts auf die Zielgruppe werdender Eltern
- Ausgestaltung des Beratungsanspruchs nach § 16, 3 SGB VIII

Netzwerkaufbau im Kinderschutz nach § 3 KKG

- Deutliche Ausweitung des Akteursystems
- Verbindliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit
- Effektive Ausgestaltung bisheriger Netzwerke frühe Kindheit

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

● Änderungen im SGB VIII

§ 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen

§ 47 Erweiterung der Meldepflichten

Erste Umsetzungsschritte:

- Für Hilfen zur Erziehung (stationär, teilstationär, und Pflege) ist in München eine Vorstudie geplant zu Präventions- und Schutzkonzepten in Einrichtungen (Evaluation bisheriger Konzepte)
- Empfehlungen des Landesjugendamtes bzw. Heimaufsichten aufgreifen

Fortschreibung der bestehenden Vorgaben

§ 72 a Tätigkeitsausschuss einschlägig vorbestrafter Personen

Erste Umsetzungsschritte:

(Weiter-) Entwicklung verbindlicher Vorgaben zur Vorlage von Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII

- z.B. Münchner Grundvereinbarung nach § 8a: Regelung für Ehrenamt nötig
- Örtliche Vereinbarung ist zu erarbeiten

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

15



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

● **Änderungen im SGB VIII**

§ 79 a Gesetzlicher Auftrag der Qualitätsentwicklung in der Kinder und Jugendhilfe

§ 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Erste Umsetzungsschritte:

Beschwerde- und Ombudsmöglichkeiten f. Kinder/ Jugendliche

§ 8b Abs.2 und § 79a SGB VIII

- Verortung in allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe und in weiteren relevanten Handlungsfeldern der Stadtgesellschaft

Umsetzung der Bundesstatistik zu Kindeswohlgefährdungen gemäß §§ 98 – 101 SGB VIII

- Datenerfassung (rückwirkend) zum 01.01.2012
- Vorläufige provisorische Lösung in Papierform bis Ende 2013
- Integration in die künftige Software Version

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Das Bundeskinderschutzgesetz:

Überblick über Neuregelungen und Umsetzungsbedarfe

Zusammenfassende Umsetzungsbedarfe:

- **Nachgehende Arbeit und Weiterqualifizierung der Intervention im Sinne einer achtsamen Arbeitskultur**

Weiterentwicklung etablierter Qualitätsstandards im Kinderschutz insbesondere der Verbesserung von Kooperation und höherer Handlungssicherheit in der Intervention

- **Qualität der Prävention sichern – Verbindlichkeit und Ressourcen für Netzwerke schaffen**

Sozialregionale Netzwerkarbeit zeigt bei einem hohen Grad von Zielorientierung (Problemlagen, Zielgruppen) und hoher Verbindlichkeit bei den Angeboten die besten Erfolge – unspezifische Netzwerke haben weniger Erfolg!

- **Stärkung der Kommunikationskultur mit den Fachkräften des Gesundheitswesens und den Schulen im Sinne des Kinderschutzes**

Weitergabepflicht - analog Art. 14 Abs. 6 EDVG für das bayerische Gesundheitswesen
Weitergabebefugnis – analog Art. 31 BayEUG für bayerische Schulen

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

17



Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

- **Kinderschutz ist eine zentrale Qualifikationsfrage:**
 - Jugendämter müssen **alle Facetten** des Kinderschutzes bewältigen,
 - > Eingriffsbehörde mit Letztverantwortung,
 - > Gestaltungsbehörde für präventive Netzwerke,
 - > Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
 - > Beratungsstelle für Personen

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

● Kinderschutz ist eine zentrale Organisationsfrage:

Jugendämter müssen die **fachliche und organisatorische Federführung** für alle Bereiche des Kinderschutzes übernehmen.

> Standards des Kinderschutzes sind

=> „mit einer Stimme“ d.h. fachliche Dienstanweisung und Umsetzungsprüfung liegen in einer Hand.

=> universell d.h. Kinderschutz ist in allen Regionen in gleicher Weise auszuüben

=> subjektorientiert d.h. Kinderschutzmaßnahmen sind fachlich nicht an Besonderheiten von Regionen gebunden (Chancengleichheit), sondern richten sich an den Subjekten aus.

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

20

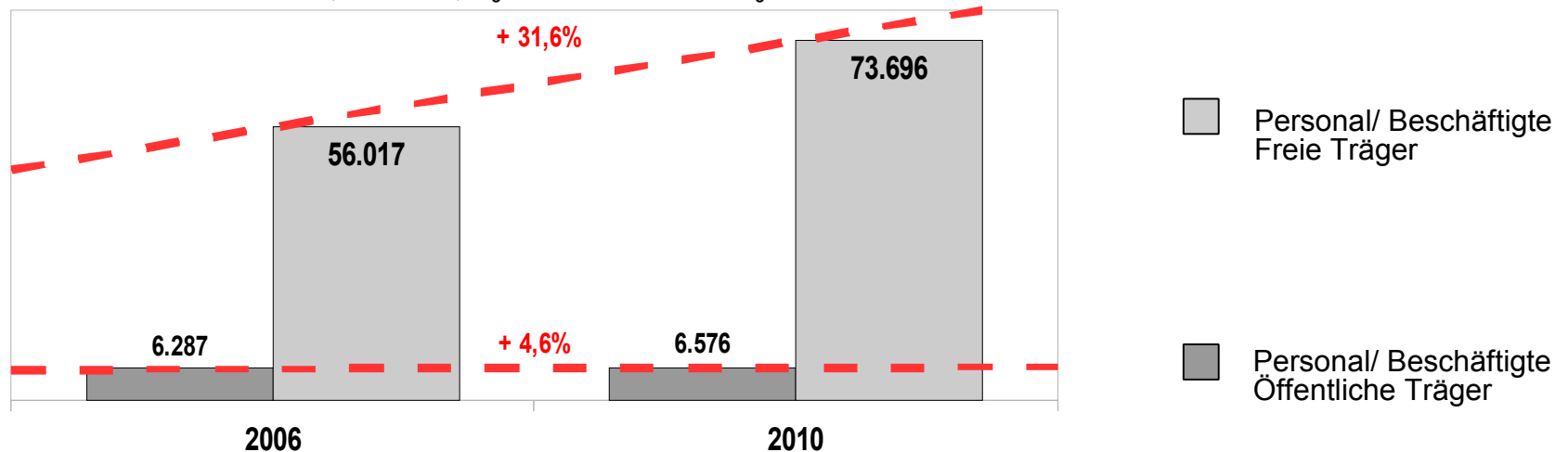
Zwischen Hilfe und Kontrolle: Die Stellung des Jugendamtes im Bundeskinderschutzgesetz

Kinderschutz ist Personalfrage:

Jugendämter brauchen mehr personelle Ressourcen und Ressourcen für qualifizierte Steuerung der Netzwerkprozesse und der Angebotsqualität.

Entwicklung der Beschäftigten in den Erzieherischen Hilfen nach Anstellungsträger

Deutschland; 2006 bis 2010; Angaben absolut und Veränderungen in %



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe- Einrichtungen und tätige Personen
2006 und 2010; eigene Berechnung in KomDat Heft 1/12 15.Jg.

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Zwischen Hilfe und Kontrolle: Aufgaben der freien Träger

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012

Zwischen Hilfe und Kontrolle: Aufgaben der freien Träger



Folgen der Subjektorientierung für die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe:

- Kultur des Hinsehens entwickeln – Schutzkonzepte widerspruchsfrei und klar ausgestalten
- Achtsamkeit auf allen Ebenen üben – am Beispiel München
 - Evaluation der Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte 2011:
=> rund 70 % unausgeschöpftes Budget
 - Meldungen von stationären Einrichtungen an die Heimaufsicht 2011 - in 164 Fällen
 - davon 91 % Meldungen - auf die Kinder bezogen
 - 9 % Meldungen – auf MitarbeiterInnen bezogen
- Prävention und Intervention qualifizieren
- Fehlermanagement als Regelmanagement implementieren
- Beschwerde- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche schaffen
- Wirkungen der Leistungen überprüfen und über Wirkungen steuern

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfeschwerpunkte AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012



Literaturhinweis:

Dr. Kurz-Adam M. (2007): Sicherheit im Sozialraum? Effekte der Bedarfsfeststellung auf das Leistungsgeschehen der ambulanten und stationären Hilfen in den Sozialraumreformen und ihre Herausforderungen für einen wirkungsvollen Kinderschutz. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt SEH-Qualitätsentwicklung und Effektivität der Erziehungshilfen in einer sozialräumlich organisierten Kommune – Evaluation der sozialräumlichen Reform der Erziehungshilfen in München. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.): Sozialraumorientierter Umbau der Hilfen zur Erziehung: Positive Effekte, Risiken und Nebenwirkungen. Band 1. Berlin 2007. S. 179 – 192.

Dr. Kurz-Adam M. (2010) Die Wiederkehr des Subjektes. Anmerkungen zu den gegenwärtigen Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. In ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. 10/2010. S. 363 – 366.

Dr. Kurz-Adam M. (2011) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz-BkiSchG) zur öffentlichen Anhörung „Bundeskinderschutzgesetz“ des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 26.09.2011

Dr. Maria Kurz-Adam

Erziehungshilfefachverbände AFET, BvKE, EREV, IGfH

Steuerung und Verantwortlichkeiten öffentlicher und freier Träger im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes

Frankfurt am Main 13. Juni 2012